

Laura Nippel (Berlin)

## Parlamentarische Öffentlichkeit in Baden und Preußen im Vormärz

Als 1848/49 die Deutsche Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche tagte, konnte sie auf Wissensbestände zurückgreifen, die parlamentarische Versammlungen im Vormärz in verschiedenen Teilstaaten des Deutschen Bundes hatten sammeln können. Wenn auch viele Abgeordnete keine oder nur wenig parlamentarische Erfahrung besaßen, so fanden sich unter ihnen doch erfahrene und bekannte Köpfe wie Friedrich Bassermann, Heinrich von Gagern, Friedrich Dahlmann, Gustav von Mevissen und Karl Mathy. In Abgrenzung zu ihren Vorgängerinstitutionen verstand sich die Nationalversammlung dezidiert als eine öffentliche Versammlung. Aus diesem Grund lohnt es sich, einen genaueren Blick auf die Ständeversammlungen des Vormärz zu werfen.

Das Ausmaß der parlamentarischen Öffentlichkeit im Vormärz variierte in den deutschen Staaten stark. Die rechtlichen Grundlagen der Parlamente, der obrigkeitliche Umgang mit ihnen, die unterschiedlich strenge Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse sowie die Stärke respektive Schwäche der liberalen Bewegung definierten den Rahmen. Die süddeutschen Staaten, allen voran das Großherzogtum Baden, galten dabei als am liberalsten, Preußen als reaktionärster Staat. Baden und Preußen sind somit das klassische Gegensatzpaar, mit dem der Umgang mit parlamentarischer Öffentlichkeit verglichen und Schlaglichter auf die Entwicklung des deutschen Parlamentarismus geworfen werden kann. Die unterschiedliche Handhabung von Publizität soll anhand der Zulassung von Zuschauern, der Veröffentlichungspraxis von Protokollen und der Presseberichterstattung untersucht werden. Diese Aspekte bedingten die öffentliche Wahrnehmung der Parlamente, was wiederum auf deren Selbstverständnis und politische Einflussmöglichkeiten zurückwirkte.

Die Studien zu den preußischen und badischen Parlamenten im Vormärz von Herbert Obenaus, Johannes Gerhardt und Hans-Peter Becht beachten den Öffentlichkeitsaspekt in unterschiedlicher Intensität.<sup>1</sup> Generell fol-

---

1 Herbert Obenaus. *Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848*. Düsseldorf: Droste, 1984; Johannes Gerhardt. *Der Erste Vereinigte Landtag in Preußen*

gen sie einem institutionengeschichtlichen Ansatz und behandeln nur am Rande das Parlament als Kommunikationsraum, wie dies in jüngster Zeit verstärkt der Fall ist.<sup>2</sup> Des Weiteren fehlt es an Arbeiten, die synchrone Entwicklungsdynamiken des Parlamentarismus in den deutschen Staaten oder auf europäischer Ebene systematisch vergleichen und mögliche Transferprozesse aufdecken.

Preußen und Baden waren Mitglieder des 1815 gegründeten Deutschen Bundes, dessen Bundesakte in Artikel 13 alle Bundesstaaten verpflichtete, landständische Verfassungen zu verabschieden. Dies wurde von den meisten deutschen Staat umgesetzt, doch hatte Artikel 13 keine inhaltlichen Vorgaben gemacht, sodass den jeweiligen parlamentarischen Versammlungen in unterschiedlichem Maße Kompetenzen gewährt wurden. Das Großherzogtum Baden gehörte neben Bayern, Württemberg und Sachsen-Weimar-Eisenach zu einer größeren Gruppe konstitutioneller Monarchien im Deutschen Bund.<sup>3</sup> Kurz vor seinem Tod 1818 hatte der badische Großherzog Karl Ludwig Friedrich eine Verfassung erlassen, die die Einrichtung einer Ständeversammlung vorsah.<sup>4</sup> Obwohl sich die badische Verfassung nur geringfügig von denen anderer deutscher Staaten unterschied, galt sie dennoch als die freieste. Hans-Peter Becht sieht in der Herausbildung einer kompetenten politischen Funktionselite auf einem relativ kleinen Territorium den Grund dafür, dass sich der Liberalismus in Baden besonders stark entwickeln und die von der Verfassung gewährten parlamentarischen Einflussmöglichkeiten nutzen konnte.<sup>5</sup> Die Verfassung tastete das monarchische Prinzip nicht an, der Monarch blieb weiterhin Souverän und der alleinige Träger der Staatsgewalt. Wie in vielen anderen deutschen Staaten wurde ein Zwei-Kammer-System

---

*von 1847. Untersuchungen zu einer ständischen Körperschaft im Vorfeld der Revolution von 1848/49.* Berlin: Duncker & Humblot, 2007; Hans-Peter Becht. *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution*, Düsseldorf: Droste, 2009.

- 2 Vgl. Andreas Schulz/Andreas Wirsching (Hgg.). *Parlamentarische Kulturen in Europa. Das Parlament als Kommunikationsraum*. Düsseldorf: Droste, 2012.
- 3 Für einen Überblick über die landständischen Verfassungen im Vormärz vgl. Ernst Rudolf Huber. *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830*. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, 1957. S. 656f.
- 4 Der Verfassungstext findet sich bei Ernst Rudolf Huber (Hg.). *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850*. Stuttgart: Kohlhammer, 1961. S. 156-170.
- 5 Becht. *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 41, 50f.

ingerichtet: In der ersten Kammer saßen Prinzen des Herrscherhauses, Häupter der standesherrlichen Familien, Bischöfe und anderen Honoritäten, die vom Großherzog ernannt wurden oder einen erblichen Sitz besaßen. Die Universitäten Freiburg und Heidelberg und der grundherrliche Adel hingegen wählten ihre Vertreter. Die nach dem Repräsentativgedanken gewählte Zweite Kammer war bürgerlich geprägt. Wahlberechtigt waren alle Besitzer des Ortsbürgerrechts, das an Grundeigentum gekoppelt war, und die Inhaber öffentlicher Ämter; das Wahlalter betrug 25 Jahre. Für das passive Wahlrecht mussten weitere Zensusanforderungen erfüllt werden und es galt ein Mindestalter von 30 Jahren.<sup>6</sup> Ausgeschlossen waren diejenigen, die kein volles Bürgerrecht besaßen, wie Dienstboten, Gesellen und Frauen.<sup>7</sup> Die Ständeversammlung musste alle zwei Jahre vom Großherzog einberufen werden, sie konnte sich nicht aus eigener Initiative versammeln. Sie besaß zwar kein eigenes Gesetzesinitiativrecht, konnte jedoch den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes bitten; Gesetze, die Freiheitsrechte oder Eigentum betrafen, bedurften der Zustimmung beider Kammern. Der Zweiten Kammer kam in Steuer- und Finanzfragen die entscheidende Kompetenz zu und sie übertraf an Bedeutung und öffentlicher Wahrnehmung die Erste Kammer, weshalb sich das Folgende auf sie konzentriert.<sup>8</sup>

Der preußische König Friedrich Wilhelm III. hatte 1810 und 1815 das Versprechen abgegeben, Preußen eine Verfassung zu geben. Aber erst Ende 1848 oktroyierte Friedrich Wilhelm IV. nach Auflösung der konstituierenden preußischen Nationalversammlung eine Verfassung. Bis 1847 gab es keine gesamtstaatliche Ständevertretung, sondern jede der acht Provinzen hatte eine eigene Versammlung, die Provinzialstände.<sup>9</sup> Diese wurden von

---

6 Für detaillierte Informationen zu dem hier nicht weiter ausgeführten Urwahlsystem, den Wahlkreisen, den Zensusanforderungen s. Becht. *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 51-73; Huber, *Verfassungsgeschichte I* (wie Anm. 3). S. 341-346. Die Beschränkung des Wahlrechts diskutierte auch der badische Liberale Carl v. Rotteck. „Art. Abgeordnete“. *Staats-Lexicon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften. Bd. 1.* Hg. Carl v. Rotteck/Carl Welcker. Altona: Hamerich, 1834. S. 102-111.

7 Laut Becht. *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 54f. hatten 17% aller Einwohner und 35% der männlichen Bevölkerung Badens das aktive Wahlrecht.

8 Vgl. Becht. *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 41-55; Huber, *Verfassungsgeschichte I* (wie Anm. 3). S. 346-350.

9 Zu den preußischen Provinzialständen im Überblick vgl. Obenaus. *Anfänge des Parlamentarismus* (wie Anm. 1); für einzelne Provinzen vgl. Roland Gehrke.

Friedrich Wilhelm III. auf Grundlage eines einfachen Gesetzes, dem „Allgemeinen Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände“ 1823 geschaffen.<sup>10</sup> Die Provinziallandtage bestanden aus nur einer Kammer, die ständisch anhand des Grundbesitzes gegliedert war: den ersten und größten Stand bildeten die adligen Rittergutsbesitzer, den zweiten die städtischen, den dritten und kleinsten die ländlichen Grundbesitzer. Auch hier hatten nur Männer das aktive und passive Wahlrecht inne. Sie mussten das 30. Lebensjahr vollendet, einen unbescholtenen Ruf haben und einer christlichen Kirche angehören.<sup>11</sup> Die Provinzialstände hatten im Gegensatz zu ihrem badischen Pendant lediglich eine beratende Funktion: Sie durften Gesetzesentwürfe, die eigentumsrechtliche und steuerrechtliche Fragen für ganz Preußen und sonstige Verordnungen, die nur ihre Provinz betrafen, lediglich begutachten; ein Gesetzgebungs- oder Steuerbewilligungsrecht hatten sie nicht.<sup>12</sup> Die Provinziallandtage traten in einem Zweijahresrhythmus für rund einen Monat zusammen; auch sie tagten also nicht ständig. Im Folgenden wird für die Zeit der Provinziallandtage der preußische Staat in Gänze betrachtet, indem Beobachtungen angestellt werden, die für alle Provinzen gelten.

1847 ließ der neue König Friedrich Wilhelm IV. erstmalig eine parlamentarische Versammlung für ganz Preußen zusammenkommen, den Ersten Vereinigten Landtag. Dieser wurde als Zwei-Kammer-Parlament eingerichtet. In der Ersten Kammer, der Herrenkurie, saßen – ähnlich wie in Baden – die königlichen Prinzen und weitere hohe Adlige. In der Zweiten Kammer, der Dreiständekurie, kamen die Vertreter von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden zusammen. Auch der Vereinigte Landtag tagte nicht ständig (1847

---

*Landtag und Öffentlichkeit. Provinzialständischer Parlamentarismus in Schlesien 1825-1845.* Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2009; Thomas Hildebrandt. *Die Brandenburgischen Provinziallandtage von 1841, 1843 und 1845 anhand ausgewählter Verhandlungsgegenstände.* Frankfurt a. M.: Peter Lang, 2002; Joachim Stephan. *Der Rheinische Provinziallandtag 1826-1840. Eine Studie zur Repräsentation im frühen Vormärz.* Köln/Bonn: Rheinland, 1991.

- 10 Vgl. *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten* 1823. S. 129f. Für die Provinzen wurden 1823/24 einzelne Provinzialgesetze erlassen.
- 11 Vgl. Obenaus. Anfänge des Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 180f.; Gerhardt. Erste Vereinigte Landtag (wie Anm. 1). S. 49f.; Huber. Verfassungsgeschichte I (wie Anm. 3). S. 170f.
- 12 In Fragen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Provinzen waren sie hingegen Beschlussorgane. Vgl. Huber. Verfassungsgeschichte I (wie Anm. 3). S. 170f.; Obenaus. Anfänge des Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 189-193, 420-447.

für rund zweieinhalb Monate), er sollte vom König nur in Steuerfragen oder wenn dieser es in wichtigen Landesangelegenheiten für nötig hielt, einberufen werden. Er hatte das Steuerbewilligungsrecht inne, jedoch kein Budgetrecht, also keinen Einfluss auf die Gestaltung des Staatsetats.<sup>13</sup>

## Die An- bzw. Abwesenheit der Zuschauer auf der Galerie

Sowohl in den preußischen Provinziallandtagen als auch im Vereinigten Landtag waren Zuschauer grundsätzlich nicht zugelassen. Während der Provinziallandtage galt für die Abgeordneten eine strenge Geheimhaltungspflicht.<sup>14</sup> Den Abgeordneten war es untersagt, Berichte an kommunale Organe weiterzugeben oder sich mit Abgeordneten der Landtage anderer preußischer Provinzen auszutauschen, geschweige denn mit Journalisten zu sprechen. Nach der französischen Julirevolution 1830 mehrten sich die Beschwerden der Abgeordneten über die Abschottung. So bat der preußische Landtag von 1831 in einer Petition darum, „einer dem Raume angemessenen Anzahl von Zuhörern den Zutritt zu den Landtagsverhandlungen“ zu gewähren, da man hoffte, so „irrhümlichen Ansichten“ der Bevölkerung entgegensteuern und die Motive für die Beschlüsse näher bringen zu können.<sup>15</sup> Die Immediatkommission für ständische Angelegenheiten, ein Beratungsgremium des Königs, dem neben ranghohen Ministern auch der Kronprinz, der spätere Friedrich Wilhelm IV., angehörte, diskutierte 1832 die Öffnung für Zuschauer.<sup>16</sup> Dagegen wurden praktische Einwände, die Tagungsorte böten nicht genügend Platz, vorgebracht, vor allem aber eine unerwünschte Beeinflussung der Abgeordneten geltend gemacht. Noch schwerwiegender war der Einwand, dass eine Zulassung der Öffentlichkeit den Provinziallandtagen mehr Gewicht gegenüber Monarch und Regierung einräumen und weitere Forderungen nach Publizität oder gar der Abschaffung der Zensur im Allgemeinen nach sich ziehen könnte. Innerhalb der Kommission fanden

---

13 Vgl. Gerhardt. Erste Vereinigte Landtag (wie Anm. 1). S. 48-56.

14 Obenaus. Anfänge des Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 404; Gehrke. Landtag und Öffentlichkeit (wie Anm. 9). S. 152f.

15 J. D. F. Rumpf (Hg.). *Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preussischen Monarchie*. Bd. 9. Berlin: A. W. Hayn, 1833. S. 55f.

16 Zu den Verhandlungen der Immediatkommission vgl. Obenaus. Anfänge des Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 409-418.

sich auch Befürworter – zu ihnen gehörte wohl auch der Kronprinz –, die sich mit ihrem Vorschlag, lediglich eine kleine Zahl an Zuschauern aufgrund einer strengen Auswahl zuzulassen, nicht durchsetzen konnte.<sup>17</sup> Als König lehnte Friedrich Wilhelm IV. zwar 1843 einen erneuten Antrag des schlesischen Landtags auf Zulassung von Publikum ab und auch zum Vereinigten Landtag 1847 wurden Zuschauer nicht zugelassen, doch machte er den Landtagen insgesamt Zugeständnisse in Bezug auf ihre Publizität.<sup>18</sup>

In Baden hingegen tagte die zweite Kammer von Anfang an öffentlich, jedoch konnten geheime Sitzungen beantragt werden.<sup>19</sup> War dies nicht der Fall, fanden sich auf der Zuschauertribüne Vertreter von Behörden, Angehörige des Hofes, Diplomaten, Mitglieder der ersten Kammer und andere interessierte Beobachter, darunter auch Frauen, ein.<sup>20</sup> Dies war keine Selbstverständlichkeit, waren Frauen beispielsweise in Württemberg explizit ausgeschlossen.<sup>21</sup> Die Zuschauergalerien scheinen immer gut gefüllt gewesen zu sein, besonders in den 1840er Jahren. Allerdings handelte es sich um ein bürgerliches Publikum, untere Bevölkerungsschichten waren eher nicht auf den Zuschauerrängen zu finden.

---

17 Vgl. ebd., S. 412-414. Zum Wirken des Kronprinzen in der Immediatkommission vgl. Christina Rathgeber. „Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.) als politische Figur“. *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* NF 16 (2006): S. 197-232.

18 Gehrke. Landtag und Öffentlichkeit (wie Anm. 9). S. 293-296; Obenaus. Anfänge des Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 697f.

19 Die Kommission, die zur Beratung des jeweiligen Gegenstandes eingesetzt wurde, konnte geheime Sitzungen beschließen, die das Plenum mit einer Dreiviertelmehrheit zurückweisen konnte. Auf Antrag dreier Abgeordneter konnte ein Viertel der anwesenden Abgeordneten eine geheime Sitzung beschließen. Geheime Sitzungen blieben die Ausnahme. Vgl. Becht. Badischer Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 161-165.

20 Vgl. Becht. Badischer Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 165. S. zuletzt Henning Türk, „Ich gehe täglich in die Sitzungen und kann die Politik nicht lassen“. Frauen als Parlamentszuschauerinnen und ihre Wahrnehmung in der politischen Öffentlichkeit der Märzrevolution 1848/49“. *Geschichte und Gesellschaft* 43 (2017): S. 497-525.

21 Vgl. Hartwig Brandt. *Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags*, Düsseldorf: Droste 1987. S. 223f.

## Veröffentlichung von Protokollen und stenographischen Berichten

Eng verbunden mit der Geschichte des deutschen Parlamentarismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Entwicklung der Stenographie. Vor 1820 gab es in den deutschen Parlamenten keine sogenannten „Geschwindschreiber“, die die Verhandlungen zuverlässig, umfassend und wörtlich protokollieren konnten. Der Einzug der Stenographen in die meisten deutschen Landtage verzögerte sich bis in die 1830er und 1840er Jahre; zuvor führten ausgewählte Abgeordnete das Protokoll.<sup>22</sup>

Von den preußischen Provinziallandtagen wurden keine stenographischen Berichte veröffentlicht. Es wurde zwar ein Protokoll angefertigt, das knapp den Verlauf der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse zusammenfasste, dabei wurden aber keine Namen genannt und die Protokolle gingen auch nicht in Druck. Sie dienten lediglich dem internen Gebrauch. Ein vom König eingesetzter Landtagsmarschall fertigte auf Grundlage der Protokolle die sogenannten ‚Resultate‘ an, die zusammen mit dem königlichen Landtagsabschied veröffentlicht wurden. Bei dem Landtagsabschied handelte es sich um die urkundliche Bilanz des Landtags. Dieser Abschied wurde mit erheblicher Verzögerung meist erst nach mehr als einem Jahr nach Schließung des Landtags veröffentlicht. Die oft sehr knappen Resultate beinhalteten die Propositionen und Petitionen, jedoch keine Erläuterungen, nur selten Abstimmungsergebnisse und bis 1833 kein Abgeordnetenverzeichnis. Die Auflage der Resultate war sehr gering und hauptsächlich für die preußische Verwaltung vorgesehen: von 650 Exemplaren des zweiten westfälischen Landtags gingen nur 150 in den Buchhandel.<sup>23</sup> Im Rahmen der Diskussion über Zuschauer setzte sich die Immediatkommission 1832 und 1833 auch mit der Veröffentlichungspraxis der Protokolle auseinander, da der

---

22 Vgl. Thomas A. Schröder. *Parlament und Information. Die Geschichte der Parliamentsdokumentation in Deutschland*. Potsdam: Verlag für Berlin-Brandenburg, 1998. S. 63-70.

23 Vgl. Obenaus. Anfänge des Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 376-379, 401-403; Gehrke. Landtag und Öffentlichkeit (wie Anm. 9). S. 152-156. Das Interesse an Resultaten und Landtagsabschieden war jedoch größer, weshalb Rumpf schon 1828 mit Druck von Ergebniszusammenfassungen für alle Provinzen begann: J. D. F. Rumpf (Hg.). *Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preussischen Monarchie*, Bd. 1-12. Berlin: A. W. Hayn, 1828-1837; ders./J. F. G. Nitschke (Hgg.). *Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preussischen Monarchie*, Bd. 13-15. Berlin: A. W. Hayn, 1839-1841.

westfälische, schlesische, sächsische und rheinische Landtag um eine Lockerung der Vorschriften gebeten hatten. Der Kronprinz erwärmte sich sogar für die Idee eines Landtagsblattes, fand dafür jedoch innerhalb der Immediatkommission keine Unterstützung.<sup>24</sup>

In einer Proposition machte Friedrich Wilhelm IV. am 23. Februar 1841 Zugeständnisse an die Landtage. Er gestattete den Druck von Verhandlungsprotokollen, wenn auch weiterhin nur als anonymisierte, oberflächliche Zusammenfassungen. Diese Protokolle gingen zwar nicht in den freien Verkauf, aber sie erschienen zeitnah zum Ende des Landtags und die Abgeordneten durften sie an ihre Wähler verteilen. Damit wurde die Verschwiegenheitspflicht gelockert.<sup>25</sup> Viele Mitglieder der Landtage waren mit der Anonymisierung der Protokolle zunächst einverstanden. Eine Mehrheit der schlesischen Abgeordneten sprach sich noch 1841 dafür aus, da sie die öffentliche Kritik ihrer Personen fürchteten. Doch schon beim folgenden Landtag 1843 schienen die Abgeordneten ein neues Selbstverständnis entwickelt zu haben: Sie votierten nun für den Abdruck der Namen und wollten damit auch öffentlich für ihre politischen Standpunkte eintreten. Der König lehnte ab.<sup>26</sup>

Im Vereinigten Landtag 1847 wurden zusätzlich zu den Protokollen stenographische Berichte der Debatten erstellt. Nunmehr durften die Namen der Abgeordneten genannt werden, wodurch das Abstimmungsverhalten erstmals nachvollziehbar wurde. Protokolle und stenographische Berichte wurden unabhängig voneinander veröffentlicht. Die stenographischen Berichte durften sogar noch während der Sitzungsperiode des Vereinigten Landtags im Verkündungsblatt der preußischen Regierung, der „Allgemeinen Preußischen Staatszeitung“, abgedruckt werden. Nach Ende des Landtags erschienen sie zusätzlich in Buchform.<sup>27</sup>

Der rheinische liberale Abgeordnete Gustav Mevissen zeigte sich mit den stenographischen Berichten durchaus zufrieden: „Unsere Verhandlungen wurden bisher ganz getreu veröffentlicht, so daß zu Privatmitteilungen kein Anlaß sich darbietet.“<sup>28</sup> Auch wenn Mevissen bedauerte, dass „beim

24 Vgl. Obenaus. Anfänge des Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 409-416.

25 Vgl. ebd., S. 549f.

26 Vgl. Gehrke. Landtag und Öffentlichkeit (wie Anm. 9). S. 286-288.

27 Vgl. Gerhardt. Erste Vereinigte Landtag (wie Anm. 1). S. 54, 71f.; Obenaus. Anfänge des Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 379, 617, 698f.

28 Joseph Hansen (Hg.). *Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815-1899, Bd. 2: Abhandlungen, Denkschriften, Reden und Briefe*. Berlin: Georg Reimer, 1906. S. 279.

Lesen der mächtige Eindruck des lebendigen Wortes<sup>29</sup> verloren gehe, erhielt die Öffentlichkeit erstmals durch die Wiedergabe der Reden und der namentlichen Abstimmungen einen Eindruck von Debattenkultur und parlamentarischer Praxis.

Ein solcher Einblick war der badischen Öffentlichkeit schon früher gestattet worden, da die Zweite Kammer von Anfang an amtliche Protokolle, die nicht der Zensur unterlagen, veröffentlichen durfte. Dabei handelte es sich um eine Mischung aus Ergebnis- und Wortprotokollen, die nach eigenem Anspruch schon am Tag nach der Debatte gedruckt vorliegen sollten. Da jedoch zu wenig Personal zur Verfügung stand, kam es bei dem aufwendigen Verfahren zu starken Verzögerungen.<sup>30</sup> Die Protokolle der ersten Landtage von 1819 und 1822 fanden noch mit mehr als 1.500 verkauften Exemplaren einen beachtlichen Absatz. Die Protokolle des Landtags von 1835 wurden dagegen nur noch in 200 bis 500 Exemplaren gedruckt. Sie verkauften sich mit jedem Landtag schlechter, was wohl mit dem sehr hohen Preis (obwohl die zweite Kammer schon einen Druckkostenzuschuss gewährte), der monatelangen Verzögerung und ihrem Umfang zusammenhing: Die 50 Hefte zum Landtag von 1831 füllten einen guten Regalmeter und kosteten mindestens 50 Gulden.<sup>31</sup>

Der Führer der liberalen Opposition, Carl von Rotteck, schien die Reichweite der Protokolle überschätzt zu haben, als er 1831 den Abgeordneten emphatisch berichtete:

Ich kenne Landleute, die die Protokolle vom Jahre 1822 buchstäblich gelesen haben, und zu meinem großen Verwundern Stellen daraus angezogen, und gesagt haben, dies hat dieser oder jener Abgeordnete gesprochen.<sup>32</sup>

---

29 Ebd., S. 281.

30 Für das Verfahren vgl. Becht. *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 165-170.

31 Becht. *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 177-180; Frank Enghausen, „Publizistische Bilder des badischen Landtags in Vormärz und Revolution“. *Von der Spätaufklärung zur Badischen Revolution. Literarisches Leben in Baden zwischen 1800 und 1850*. Hgg. Achim Aurnhammer/Wilhelm Kühlmann/Hansgeorg Schmidt-Bergmann. Freiburg i. Br./Berlin/Wien: Rombach, 2010. S. 21-33, hier S. 26.

32 *Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlungen des Großherzogtums Baden im Jahre 1831*. 29. Heft. S. 113.

Angesichts mehrerer tausend Druckseiten war dies eine bemerkenswerte intellektuelle Leistung – nicht nur für ‚Landleute‘. Der badische Staatsminister Ludwig Georg Winter lag mit seiner Vermutung, dass „7/8 gar nicht gelesen, oder einige Male darin herumgeblättert und dann auf die Seite gelegt“<sup>33</sup> wurden, wohl näher an der Realität.

Die Veröffentlichung der kontrovers geführten badischen Parlamentsdebatten war Klemens von Metternich, dem faktischen Lenker des Deutschen Bundes, ein Dorn im Auge, da er darin eine Gefahr für Ruhe und Ordnung sah. Der Bundestag verpflichtete die Regierungen 1824, Verletzungen des monarchischen Prinzips durch Kammerverhandlungen und deren öffentlichen Verbreitung zu unterbinden. Die badische Regierung bemühte sich von nun an, heikle Passagen, die das monarchische Prinzip in Frage stellten, aus den Protokollen zu streichen und die Verbreitung der Protokolle zum Beispiel durch eine Nichtabgabe an oppositionelle Gemeinden einzuschränken.<sup>34</sup>

### Presseberichterstattung

Mit den Karlsbader Beschlüssen von 1819 wurde im Deutschen Bund ein Zensursystem für alle gedruckten Schriften errichtet, das die Entwicklung einer politischen Presse massiv behinderte.

Preußen blieb unter Friedrich Wilhelm III. auch in Bezug auf die Presseberichterstattung seinem restriktiven Kurs treu: Zeitungen war es untersagt über die Provinziallandtage zu berichten, selbst der Abdruck von Auszügen aus den Landtagsabschieden wurde eingeschränkt. Die Berichterstattung unterlag massiven Restriktionen, so dass ein Austausch zwischen Parlament und Öffentlichkeit weitgehend unterbunden wurde.<sup>35</sup> Der westfälische Abgeordnete Johann Hermann Hüffer verwies in einer Denkschrift an den Kronprinzen und in einem Antrag im Provinziallandtag 1833 darauf, dass die Isolation der Landtage nicht nur der Öffentlichkeit Informationen vorenthielt, sondern auch den Abgeordneten. Ein „Austausch von Ideen, die

---

33 *Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlungen des Großherzogtums Baden im Jahre 1835*. 1. Protokollheft. S. 113.

34 Becht. *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 170-175.

35 Vgl. Obenaus. *Anfänge des Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 405-407.

im Publikum vorwalten<sup>36</sup>, finde nicht statt. Neue Abgeordnete müssten in ihnen völlig unbekanntem Sachfragen in kurzer Zeit Entscheidungen fällen, weshalb es eine Erleichterung wäre, „wenn die Interessen der Provinz bescheiden, aber freimütig in öffentlichen Blättern vorher wären zur Sprache gekommen“.<sup>37</sup>

Friedrich Wilhelm IV. setzte dagegen 1841 eine weitere Lockerung gegen den Willen seiner Berater durch und gestattete den Zeitungen in den Provinzen während des Landtags, unter Auflagen, Berichte über den Verhandlungsgang abzudrucken. Das Gebot der Anonymität blieb bestehen, die Kommentierung der Verhandlungen war nicht gestattet.<sup>38</sup>

Vom Vereinigten Landtag durften erstmalig noch während der Sitzungsperiode die stenographischen Berichte in der „Allgemeinen Preussischen Staatszeitung“ abgedruckt werden, und zwar vollständig. Nunmehr wurden Namen genannt, wodurch die Presseberichterstattung eine neue Qualität erreichte. Allerdings unterlagen die Pressekommentare weiterhin der Beschränkung der Zensur. Die preußischen Landtage hatten in den 1840er Jahren ihre Isolierung durchbrochen.<sup>39</sup>

Ebenso wie in Preußen musste sich auch in Baden die Presse in den von der Zensur vorgegebenen Bahnen bewegen. Jedoch hatten die Berichtersteller in Baden einen erheblichen Vorteil gegenüber denen in Preußen: Sie hatten grundsätzlich die Möglichkeit, die Verhandlungen auf den Zuschauertribünen vor Ort zu verfolgen. Außerdem gab es ein Nebeneinander von amtlicher und nichtamtlicher Landtagsberichterstattung: auf der einen Seite die offiziellen, von der Zweiten Kammer in Heftform in Umlauf gebrachten amtlichen Protokolle, die grundsätzlich zensurbefreit waren; auf der anderen Seite eine Vielzahl anderer halbamtlicher und privater Blätter mit Berichten und Protokollauszügen, die sich jedoch mit politischen Kommentaren zurückhielten. Die liberale Opposition hatte in den 1820er Jahren kaum Möglichkeiten, ihre Ansichten in der Presse zu verbreiten, eine

---

36 Denkschrift Hüffers an den Kronprinzen, 10.5.1833, in: Johann H. Hüffer. *Lebenserinnerungen, Briefe und Aktenstücke*. Hg. Wilhelm Steffens. Münster: Aschendorff, 1952. S. 421.

37 Antrag Hüffers im 4. Westfälischen Provinziallandtag vom 27.12.1833, in: ebd., S. 446.

38 Vgl. Obenaus. Anfänge des Parlamentarismus (wie Anm. 1). S. 540f.

39 Ebd. S. 698f.; Gerhardt. Erste Vereinigte Landtag (wie Anm. 1). S. 71f., 243.

fragmentarische Berichterstattung zu den Landtagsverhandlungen bot nur die offiziöse „Karlsruher Zeitung“.<sup>40</sup>

Erst ab den 1830er Jahren differenzierte sich die Presselandschaft merklich. 1831 wurde unter dem neuen Großherzog Leopold ein Pressegesetz erlassen, das im Deutschen Bund sonst unbekannte Freiheiten einräumte. Die Zweite Kammer war an der Ausarbeitung des Gesetzes, das die Zensur abschaffte (nur für Bundes- und ausländische Angelegenheiten blieb sie bestehen), maßgeblich beteiligt. Es verstieß jedoch gegen Bundesrecht, weshalb Baden das Gesetz im darauffolgenden Jahr kassieren und die Zensur wiedereinführen musste.<sup>41</sup> In der kurzen Blütezeit der Pressefreiheit beschloss die Zweite Kammer 1831 unter der Leitung des Abgeordneten Albert Ludwig Grimm ein halbamtliches „Landtagsblatt“ herauszugeben, das nicht der Zensur unterlag. Das „Landtagsblatt“ brachte Zusammenfassungen der Verhandlungen, mit denen die Regierung sehr zufrieden war, die Opposition hingegen weniger. Denn – so der liberale Abgeordnete Gerhard Adolf Aschbach – „allein der zarte Sinn des Redakteurs hat doch in der Auswahl der vorgekommenen Reden ein gleiches Resultat geliefert, als hätte die Zensur hier gewacht“. Seine Hoffnung, „zu dem schon vorhandenen Organ der Oeffentlichkeit, nämlich zu den Gallerien, eine zweite Anstalt ähnlicher Art“ zu etablieren, wurde enttäuscht.<sup>42</sup> Allerdings kam es auch hier – ähnlich wie beim Druck der stenographischen Berichte – zu teilweise monatelangen Verzögerungen. Im Vergleich zu den stenographischen Berichten fand dieses halbamtliche Blatt besseren Absatz. 1835 wurde das „Landtagsblatt“ durch die Zweite Kammer eingestellt, da die Regierung es nun auch der Zensur unterstellen wollte. Insgesamt nahm die Berichterstattung in den 1830er Jahren zu, da auch die Abgeordneten Zusammenfassungen verfassten, die sie den Zeitungen zuspielten. Ab 1842 gaben die führenden oppositionellen Köpfe Karl Mathy, Friedrich Bassermann, Johann von Itzstein und Carl Welcker die privat geführte „Landtags-Zeitung“ heraus. Die Regierung sah sich daraufhin gezwungen, selber publizistisch tätig zu werden und

40 Vgl. Becht. *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 183-185; Enghausen. *Publizistische Bilder* (wie Anm. 31). S. 25f.

41 Vgl. Ernst Rudolf Huber. *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850*. Stuttgart: Kohlhammer, 1960. S. 41-44.

42 *Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlungen des Großherzogtums Baden 1831*. 29. Hef. S. 92.

veröffentlichte eine Beilage zu den Verhandlungen der Zweiten Kammer in der „Karlsruher Zeitung“.<sup>43</sup>

## Die öffentliche Aufmerksamkeit für die Parlamente

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die preußischen Landtage aus ihrer anfänglichen Isolation befreien und eine schrittweise Öffnung erreichen konnten. Der Grad der gewährten Öffentlichkeit hing stark von der individuellen Haltung des Monarchen ab. Unter Friedrich Wilhelm III. verhandelten die Provinziallandtage hermetisch abgeriegelt. Erst mit der Regierungsübernahme Friedrich Wilhelms IV. 1840 wurden die Wünsche der Landtage nach mehr Öffentlichkeit zum Teil erhöht.

Das größere Maß an Öffentlichkeit hatte einen Effekt: Der rheinische Abgeordnete Gustav von Mevissen nahm im Mai 1847 ein verstärktes öffentliches Interesse am Vereinigten Landtag wahr: „Die erreichte Öffentlichkeit ist der größte Fortschritt, den unsere staatlichen Institutionen gemacht haben.“<sup>44</sup> Der Journalist Karl Biedermann, der sich zur Eröffnung des Vereinigten Landtags in Berlin aufhielt, zeigte sich hingegen überrascht über das Desinteresse der Berliner Bevölkerung. Er erklärte dies rückblickend damit, „daß ein größeres parlamentarisches Leben dem preußischen Volke damals noch etwas durchaus Unbekanntes und Ungewohntes war.“<sup>45</sup> Insgesamt scheint die öffentliche Aufmerksamkeit gestiegen zu sein, jedoch war sie weiterhin nicht sehr hoch.<sup>46</sup> In unterbürgerlichen Schichten mit einer niedrigen Alphabetisierungsrate wird sowohl in Preußen als auch in Baden kaum eine Vorstellung vom Parlament und dessen Funktion vorgeherrscht haben.

In Preußen mussten sowohl die Parlamentarier als auch die Bevölkerung den Umgang mit einer größeren Öffentlichkeit der Parlamente erlernen. Den Abgeordneten fiel es zunächst schwer, auf den Schutz der Anonymität

---

43 Vgl. Becht. *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 185-189.

44 Hansen (Hg.). *Gustav von Mevissen* (wie Anm. 28). S. 279.

45 Karl Biedermann. *Mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte. Bd. 1*. Breslau: S. Schottlaender, 1886. S. 191.

46 So Gehrke. *Landtag und Öffentlichkeit* (wie Anm. 9). S. 297-300; Wolfgang Neugebauer. *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*. Stuttgart: Franz Steiner, 1992. S. 746. Skeptischer hingegen Gerhardt. *Erste Vereinigte Landtag* (wie Anm. 1). S. 59-62, 71f.

zu verzichten. Die erhöhte öffentliche Beobachtung der Ausübung ihres freien Mandats beförderte dann aber die Entwicklung eines parlamentarischen Selbstverständnisses. Da es in den 1820er und 1830er Jahren zu keinem Austausch zwischen Landtag und Öffentlichkeit kommen konnte, musste die Bevölkerung erst einen Referenzrahmen zur Bewertung der parlamentarischen Arbeit und zur Einordnung von Ansprüchen und Erwartungen entwickeln.

Preußen blieb jedoch hinter der Publizität der badischen Zweiten Kammer zurück, die von Anfang an mit Publikum und einer relativen medialen Aufmerksamkeit umgehen musste. Der badische Staatsrat Ludwig Winter, der im Gegensatz zu anderen Regierungsmitgliedern ein Sympathisant des konstitutionellen Regierungssystems war, kam 1824 in seiner Denkschrift „Über die Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen“ zu dem Schluss, es sei unklug, sachlich fundierte und höflich vorgetragene Kritik in den Ständeversammlungen zu unterdrücken, da „[e]ine Versammlung von sogenannten Stummen [...] der Regierung selbst verderblich [würde], weil sie am Ende doch sprechen würde und zwar nur um so stärker.“<sup>47</sup> Die Öffentlichkeit der Parlamente stellte auch die bislang arkanen Entscheidungsprozesse der Regierung zur Diskussion und setzte diese unter Legitimationsdruck. Anders als Friedrich Wilhelm III. hatte Winter jedoch erkannt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit langfristig das System destabilisiere, weshalb die badische Regierung versuchte, die Öffentlichkeit in ihrem Sinne zu lenken. Da die Zensurpraxis in Baden weniger streng war als in Preußen, kam es zu einer früheren und stärkeren Politisierung der Öffentlichkeit, welche die Entwicklung des Liberalismus unterstützte. Entscheidend befördert wurde dies auch durch die von Regierung und Opposition zeitweise hart geführten Wahlkämpfe, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.<sup>48</sup>

Öffentlichkeit schafft einen Rechtfertigungsdruck, sie ist aber auch Legitimationsquelle. In den frühparlamentarischen Körperschaften ist der Kampf

---

47 Abgedruckt in: Friedrich v. Weech, „Beiträge zur Geschichte der badischen Landtage von 1819-1845“. *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins* 48, NF 9 (1894): S. 581-628, hier S. 600.

48 Vgl. Becht, *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 1). S. 73-99; Paul Nolte, „Parteien und Propaganda im Vormärz. Die schwierigen Anfänge staatlicher Meinungslenkung in einer politisierten Gesellschaft“. *Propaganda. Meinungskampf, Verführung und politische Sinnstiftung (1789-1989)*. Hgg. Ute Daniel/Wolfram Siemann. Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch, 1994. S. 83-100.

um den Grad der Öffentlichkeit ein Kampf um Einfluss und Legitimität zwischen monarchischer Obrigkeit und Parlamenten.

Die Abgeordneten der Deutschen Nationalversammlung haben 1848 ihre Lehren aus der Geschichte der vormärzlichen Versammlungen gezogen: Sie haben sich einem Öffentlichkeitsprogramm verschrieben, dass alles abdecken sollte: Publikum, freie Presseberichterstattung, schnelle Veröffentlichung von stenographischen Berichten, Rechenschaftsberichte von Abgeordneten und Fraktionen. Die Abgeordneten der Paulskirche hatten erkannt, dass nur eine größtmögliche Transparenz ihnen die notwendige Legitimität für ihr Verfassungsprojekt verschaffen würde. Genau daran hatte es den Parlamenten im Vormärz gefehlt.